

chen wider den Land-Frieden, oder wenn sie in anderer Hertren Lände Lehn-, oder Erb-Hüter haben, und actione reali belangen werden. 14.) Wird denen Churfürsten in der guldenen Bulla das Privilgium, Gold-Silber und Erz-Gruben zu haben und zu bauen, confirmaret. Cap. 9. §. 12. allein heutiges Tages ist das Berg-Regal eine Dependenz des Landes-Fürstlichen Hoheit, und steht solchem nach allen Reichs-Ständen zu. 15.) Sie werden den Königen gleich gehalten, haben auch, wie die Könige, Baldachinen, und lassen sich bey öffentlichen Procescionen Schroedter vortragen. S. 7. 16.) War vor diesem gebräuchlich, daß ein Romischer Kayser einem ankommenden Chur-Fürsten entgegen gieng, welche Gewohnheit aber von Caroli V. Zeiten an nicht obserwirt worden. Zwischen ist dennoch heutiges Tages im Gebrauch, daß Kayserliche Majestät denen Chur-Fürsten bey denen Reichs-Tagen die Contra-Visiten giebet, Grund-Fest p. 1. c. 6. 17.) Wenn bey einer Kayserlichen Krönung das herliche Banquet gehalten wird, hat ein jeder Chur-Fürst seine eigene Tafel, und sitzt an derselben mit bedeckten Haupten ganz allein, da hingegen die andere anwesende Reichs-Fürsten alle zusammen an einer Tafel, so eine Stufse niedriger, als derer Chur-Fürsten ist, mit entblößten Haupten sitzen. 18.) Ihro Kayserliche Majestät muß die importanteste Reichs-Affairen mit ihnen überlegen, auch in Sachen, welche keinen Berzug leiden, zum wenigsten ihr Consilium einholen, und viel andere herliche Privilegia mehr. Zum Beschlus ist noch zu merken, daß die geistlichen Chur-Fürsten vom Kayser Neuen und die weltlichen Oheims genennet werden; jene werden von ihren Dom-Capiteln erwählt, diese haben ihre Würde erblich. *Constitutio Caroli Crassi cum nobis Friderici apud Goldasti. T. I. Const. ad An. 881. §. 6. Westerius apud Geraldum de Septem-viratu c. 6. Aures bull. tit. 12. 29. &c. Marin. Polon. in Chron. in Ottone. III. Albert. Stadens. in Chron. An. 1240. Arnold. Lubecens. Chron. Slav. III. 9. Gewoldus de Septemviratu. Thulemarius de octoviratu. Malinkro de S. R. I. Cancell. & Archi-Canc. & Baradius de Elect. orig. Limneus. Schiferer de Orig. & Potest. Elect. Conring. de Septemv. Freinsheimus de Elect. & Cardinal. Przed. Mauricius diss. de Orig. Elect. & Comit. Elector. Kieffer de Orig. & Potest. Elect. Urbanus Diss. de S. R. I. Elect. Cruiger de Jur. Novevir. Pascibl a Gebag Diss. de Orig. Elect. Miscell. Jur. Publ. Curiosa de Novevir. Windeck de Elect. Imp. Kellner Diss. de summis in Imp. Pers. de Walpod. Diss. de Elect. Jur. Prærog. Schutius Exerc. J. Publ. VII. I. p. 449. seqq. Reinking l. c. Schiller J. Publ. Tom. I. Lib. I. Tit. 20. Europ. Herold Tom. I. p. 190. Schweder. J. Publ. P. Spec. II. 2. S. 5. Horn J. Publ. 25. Serarius Synt. Jur. Publ. XVI. §. 14. seqq. Janus de Orig. Elect. Pfessinger ad Vitriar. III. 8.*

*Churfürsten setzen, heißt in der Münze auf die zu rechter Breite und Runde gebrachte Scheitlinge prägen. Berward Phras. Metall. f. 33. Herzwigs Berg-Buch p. 99.*

*Churfürsten-Creyß, darzu gehören die vier Churfürstenhümer, 1) Psaltz, 2) Mayns, 3) Trier, und 4) Edla, und deswegen wird es auch der Chur-Univers. Lexic. V. Theil.*

fürsten-Creyß, Latineisch Circulus Electoralis genannt, darinnen der Churfürst zu Mayns das Directorium alleine führet.

*Churfürsten-Tage, im Römischen Reiche, seynd Versammlungen, bey welchen nur allein die Churfürsten erscheinen. Sie werden sonst auch Collegial-Tage genennet, worunter auch die Wahl-Tage mit begriffen seyn, weil sie auf selbigen von der künftigen Wahl eines Königes oder Kaisers deliberiren können. Auf solchen Tagen werden auch sonst wichtige Angelegenheiten abgehandelt, z. B. von Krieg und Frieden, von Veräußerungen derer zum Reiche gehörigen Länder, von den Gerechtsamen derer gesammten Churfürsten, und zu dero Interesse und Vortheil gereichen mag, Link de Comit. Electoral.*

*Churfürsten-thum, lat. Electoratus heissen die Länder, welche ein Churfürst als Churfürst besitzt, und an denen die Chur-Würde haftet. Diese Länder können nicht zertheilt oder veräußert werden, und fallen allezeit auf den ältesten Prinz. Es kan auch kein Churfürst zwey Churfürstenhümer besitzen. Schutz. Vol. I. Exerc. Publ. VII. 26. Reinking de Regim. Eccl. & Secul. Lib. I. Cl. IV. c. 7. S. 2. Rherius Inst. J. Publ. I. 6. §. 22. Europ. Herold Tom. I. pag. 192. Vulcijus de Feud. I. 9. §. 201. Schilter Inst. J. Publ. I. 20. §. 3. Pfessinger ad Vitriar. Inst. J. Publ. III. 8. §. 12.*

*Churfürsten-Verein, nachdem die geistlichen zur Zeit des grossen Interregni sehr mächtig in Deutschland geworden waren, so waren die Päpste so künftlich, daß sie die neu erwählten Kayser confirmiret wolten. Dieses konten die Churfürsten durchaus nicht leiden, sondern machten schon anno 1338. zu Frankfurt die berühmte Allianz unter sich, welche lat. Unio Electoralis, oder Fœdus Electoralis genennet wird, und dieses wird die allgemeine Verein der Churfürsten genennet. Es ist nach diesem die Rheinische Verein an. 1519. zu Ober-Wesel von vier Churfürsten; und noch eine brüderliche Einung an. 1521. zu Worms von sechs Churfürsten geschlossen worden: Die müssen von dieser gemeinen Verein die anno 1338. unterschieden werden.*

*Chur-Herren sind, die in eischen Städten aus der Obrigkeit verpflichtete Deputierten, denen aufgetragen wird, die würdigsten in der Stadt oder Republique zu Übernehmung derer Ehren-Aemter auszuleSEN.*

*Chur-Hut, heißt eine Mütze oder Hut, den die Churfürsten als eine Ceremonie tragen, und ist von Purpur mit Hermelin gefüttert und aufgeschlagen. Seit dem aber einige freye Herzoge geschlossene Kronen aufgesetzt haben, so sind auch die Chur-Hüte mit einigen Bögen zugeschlossen, und der Reichs-Apfel mit einem Kreuz darauf gestellt worden.*

*Churitz, vor Zeiten ein Volk im innern Lybien gegen Abend. Polemaeus. Cellerius Not. Orb. Ant. IV. 8. §. 12. n. 12.*

*Churmude oder Churmide, kommt her von Chur- und Miehe, und werden dergleichen Güter unter die Feuda impropria gerechnet, krafft welcher der Vasall jwir zur Lehns-Pflicht, jedoch zu keinen militärischen, sondern anderen jährigen Diensten dergestalt verbunden wird, daß nach seinem Ende dem Leben-Herrn das beste Pferd oder Ochse, oder das Haupt-Biech nach den besten, wie es ieden Orts einge-*